

Zentrale Betriebsordnung

Präambel

Die Funktion und die Einordnung des Rechenzentrums (RZ) bestimmt die Satzung vom 30.06.1994.

Die Inanspruchnahme der Ressourcen und Dienstleistungen des RZ regelt die Benutzungsordnung vom 28.02.1996. (Neufassung vom 18.10.2001)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Zentrale Betriebsordnung umfasst alle räumlichen, zeitlichen, organisatorischen und technischen Regelungen zum Betrieb und zur Nutzung der zentralen Informationsverarbeitungs-Infrastruktur (Server, Netze, Pools).
- (2) Die aktuellen Bedingungen zur Nutzung und zum Betrieb der IV-Infrastruktur werden in speziellen Anlagen dokumentiert:

Anlage DD:	<u>D</u> atenschutz und <u>D</u> atensicherheit
Anlage MAIL:	Regelungen zum Schutz vor SPAM und Viren- <u>M</u> ails
Anlage NE:	Kommunikations <u>n</u> etz
Anlage OS:	<u>O</u> rdnung und <u>S</u> icherheit
Anlage RTL:	<u>R</u> echen <u>t</u> echnische <u>L</u> ehrkabinette
Anlage TK:	<u>T</u> ele <u>k</u> ommunikation
Anlage VI:	<u>V</u> ideo-Raumüberwachung

§ 2 Campusversorgung

- (1) Alle auf dem Campus Merseburg angebotenen zentralen Ressourcen und Dienstleistungen (mit Ausnahme von Personaldienstleistungen) können von den Nutzern der Hochschule Merseburg und der Universität Halle/Standort Merseburg gleichberechtigt in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Zusammenarbeit mit dem Universitätsrechenzentrum der Universität Halle zur abgestimmten IV-Versorgung auf dem Campus Merseburg ist in einer Dienstvereinbarung "Rechenzentrum" geregelt.

§ 3 Gebäude- und Raumnutzung

- (1) Der Leiter des Rechenzentrums übt das Hausrecht für alle, dem Rechenzentrum zugewiesenen, Gebäude und Räume aus. Er ist verantwortlich für Ordnung und Sicherheit.
- (2) Alle öffentlichen Räume (Lehrkabinette) sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und der geltenden Ordnung jedem Nutzer frei zugänglich.

§ 4 Öffnungs- und Arbeitszeiten

- (1) Das zeitliche Angebot der Dienstleistungen des Rechenzentrums orientiert sich an den Bedürfnissen der Nutzer:
 - Server- und Netzdienste werden in der Regel rund um die Uhr verfügbar gehalten,
 - die Öffnungszeiten der Rechentchnischen Lehrkabinette (RTL) werden per Aushang bekannt gegeben.
- (2) Für alle Mitarbeiter des RZ gilt die Arbeitszeitordnung der Hochschule Merseburg. Ausnahmen von der Arbeitszeitordnung im Sinne der Zweckbestimmung des Rechenzentrums erlässt der Leiter des Rechenzentrums.

§ 5 Informationsdienst

- (1) Das Rechenzentrum informiert regelmäßig in den Gremien der Hochschule über den Stand der IV-Versorgung und die Entwicklung der IV-Infrastruktur.
- (2) Aktuelle Informationen zum Stand der IV-Versorgung, zu den Nutzungsbedingungen sowie zum Leistungsangebot des Rechenzentrums werden
 - im WWW-Informationssystem der Einrichtung,
 - in der Campuszeitung,
 - durch Aushänge sowie
 - durch Benachrichtigung der Mitglieder der DV-Kommissionbekannt gegeben.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Die Zentrale Betriebsordnung tritt am Tage nach der Informationen der DV-Kommission in Kraft.
- (2) Die Anlagen zur Betriebsordnung können durch den Leiter des Rechenzentrums geändert werden.

Merseburg, den 27. Juni 2005

gez.

Dipl.-Math. P. Burghardt
Leiter Rechenzentrum